

**Lesefassung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Schulverband Hennstedt und Umgebung  
in der Fassung der 2. Änderung vom 26.01.2018**

Die Lesefassung berücksichtigt:

**Verbandssatzung vom 18.07.2011:** Beschluss der Versammlung vom 16.06.2011; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.06.2011; in Kraftgetreten mit Beginn des 26.07.2011

**Nachtrag Nr. 1 vom 23.07.2014:** Beschluss der Versammlung vom 27.02.2014; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.07.2014; in Kraftgetreten mit Beginn des 01.08.2014

**Nachtrag Nr. 2 vom 26.01.2018:** Beschluss der Versammlung vom 06.03.2017; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.01.2018; in Kraftgetreten mit Beginn des 06.02.2018

---

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hennstedt  
und Umgebung**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Versammlung vom 16.06.2011 / 27.02.2014 / 06.03.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.06.2011 / 23.07.2014 / 18.01.2018 (AZ: K 210-5-SV Hennstedt u.U.- 30) folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hennstedt und Umgebung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Hennstedt, Lockstedt, Poyenberg, Silzen und Wiedenborstel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

Schulverband Hennstedt und Umgebung.

Er hat seinen Sitz in Hennstedt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

"Schulverband Hennstedt und Umgebung, Kreis Steinburg".

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband ist zusammen mit dem Schulverband Brokstedt und Umgebung Träger der Grundschule in Brokstedt mit einer Außenstelle in Hennstedt, soweit in Absatz 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Zweckverband ist daneben Träger für das Leitprojekt DörpsKampus Hennstedt und kooperiert zu diesem Zwecke mit Kommunen, einem anerkannten Träger von Kindertageseinrichtungen und der Grundschule Hennstedt zur Sicherung einer Zukunftsfähigkeit des Schulstandortes Hennstedt.

Der Zweckverband tritt im Rahmen dieser Kooperation als Bauherr für die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte, die Umgestaltung des Außengeländes, der Parkplatzflächen und einer überdachten Verbindung zwischen Grundschule und Dörpshus auf dem verbandseigenen Grundstück auf.

- (2) Die Schulträgerschaft des Schulverbandes ist auf den Standort der Grundschule in Hennstedt begrenzt.
- (3) Schulträger im Sinne des § 38 Absatz 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes ist der Schulverband Brokstedt und Umgebung.

## **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Hennstedt entsendet aus der Mitte der Gemeindevertretung zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinden Lockstedt, Poyenberg und Silzen entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§ 6****Einberufung der Versammlung**

Die Versammlung ist von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder die Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzende es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ i. V. m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Vorstandsvorsitzenden oder den Vorstandsvorsitzenden oder Ausschüsse übertragen hat.

**§ 8****Vorstandsvorsitzenden, Vorstandsvorsitzende**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Vorstandsvorsitzenden oder den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 2.500,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 12.500,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt,
  7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
  9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Einstellung der Dienstkräfte des Zweckverbandes; die Verbandsversammlung kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

## **§ 9 Ständige Ausschüsse**

- (1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

### **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt öffentlich.

- (2) Dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 12 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Kellinghusen wahrgenommen.

## **§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage als Träger der Grundschule Hennstedt wie folgt aufzubringen:
  - a) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
  - b) Die Schulbaulasten (einschl. der Kosten der Ersteinrichtung und –ausstattung sowie einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten) werden zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 19 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
  - c) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet.
- (3) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Kindertagesstätte im Rahmen des Projekts DörpsKampus Hennstedt erfolgt über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Gemeinden als Vertragspartner auf Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl am 31.12.2015 (festgestellt durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011).

Der Zweckverband und der anerkannte Träger einer Kindertageseinrichtung schließen einen Gewerbemietvertrag. Die dadurch erzielten Einnahmen werden zweckgebunden für die Kosten der Abschreibung und Instandhaltung der Kindertagesstätte eingesetzt.

Die ungedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte trägt nach den gesetzlichen Regelungen des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein die Standortgemeinde Hennstedt, soweit nicht eine Betreibervereinbarung unter Beteiligung weiterer Gemeinden mit dem beauftragten Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, Mitgliedern der Ausschüsse oder juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

## **§ 16 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9.

## **§ 17 Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und - nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21 Veröffentlichungen**

### **(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung**

**„Norddeutsche Rundschau“**

**bekannt gemacht.**

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.12.1990 zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.1996 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.06.2011 / 23.07.2014 / 18.01.2018 (AZ: K 210-5-SV Hennstedt u.U.-30) erteilt.

Hennstedt, den 18.07.2011/ 23.07.2014 / 26.01.2018

gez. Frauke Harders-Stäcker  
Verbandsvorsteherin

Die Verbandssatzung wurde am 25.07.2011 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht. Sie ist am 26.07.2011 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde am 30.07.2014 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht. Sie ist am 01.08.2014 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung wurde am 05.02.2018 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht. Sie ist am 06.02.2018 in Kraft getreten.